## Die Europäische Freihandels-Assoziation (EFTA)

Die Gründung der Europäischen Freihandels-Assoziation EFTA (= European Free Trade Association) war als Alternative für die Staaten gedacht, die nicht der EWG angehörten. Vorausgegangen war der Gedanke einer grossen, ganz Westeuropa umfassenden Freihandelszone. Als dieses Projekt 1958 scheiterte, kamen die damaligen Nicht-EWG-Staaten Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz im November 1959 in Stockholm überein, anstelle der fehlgeschlagenen «Grossen Freihandelszone» eine «Kleine Freihandelszone», die Europäische Freihandelsassoziation

Die liechtensteinische Delegation am EFTA-Gipfeltreffen in Wien, 1977; v.l.n.r. Regierungschef-Stellvertreter Hans Brunhart, Regierungschef Dr. Walter Kieber, Dr. Benno Beck, Leiter des Amtes für Volkswirtschaft.



EFTA, zu schaffen. Die Unterzeichnung der *Stockholmer Konvention* durch die sieben Regierungen erfolgte am 4. Januar 1960.

Die Zielsetzung der EFTA wurde im Artikel 2 dieser Konvention folgendermassen formuliert:

Die Assoziation hat zum Ziele,

- a) in der Zone und in jedem Mitgliedstaat die fortwährende Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die Vollbeschäftigung, die Steigerung der Produktivität sowie die rationelle Ausnützung der Hilfsquellen, die finanzielle Stabilität und die stetige Verbesserung des Lebensstandards zu fördern,
- b) zu gewährleisten, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten unter gerechten Wettbewerbsbedingungen erfolgt,
- bedeutende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in den Bedingungen der Versorgung mit den innerhalb der Zone erzeugten Rohstoffen zu vermeiden, und
- d) zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels sowie zur fortschreitenden Beseitigung seiner Beschränkungen beizutragen.

Das Abkommen trat am 3. Mai 1960 in Kraft. Das Fürstentum Liechtenstein war von diesem Datum an durch ein Sonderprotokoll an der EFTA beteiligt, «solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet und die Schweiz Mitglied der Assoziation ist» (Ziffer 4 des Sonderprotokolls).